

ÄNDERUNGSSATZUNG

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350) geändert, erlässt der Markt Küps die folgende

Änderungssatzung über das Bestattungswesen im Markt Küps zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofssatzung 2021-1.0)

§1 Änderungen

Die mit Beschluss des Marktgemeinderates Küps vom 16.03.2021 unter TOP 3 in Kraft gesetzte Friedhofssatzung des Marktes Küps (FS 2021) wird wie folgt geändert.

- 1. Der bestehende § 18 "Naturnahe Bestattungen" wird in Absatz 1 wie folgt geändert:
- "(1) Für anonyme und teilanonyme Urnenbeisetzungen stehen auf den Friedhöfen gesondert ausgewiesene Rasenflächen mit Röhrensystemen zur Verfügung. Es können bis zu drei Urnen pro Röhre beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf ist möglich."
- 2. Der bestehende §26 "Zustimmungserfordernis für Grabmale" wird mit folgendem Wortlaut des Absatzes 5 ergänzt:
- "(5) Der Rück- oder Abbau von aufgelassenen Grabstellen, Grabdenkmälern oder Grabeinfassungen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Marktes Küps. Die Ausführung ist durch den Unternehmer rechtzeitig anzuzeigen."
- 3. Der bestehende § 29 "Entfernung von Gräbern" wird in Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert:

"Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, die Grabstelle ordnungsgemäß anzufüllen und die Rasenfläche wieder herzustellen; hiervon ausgenommen sind Grabmale nach §27 Abs. 4 Satz 1, welche dann in das Eigentum des Marktes Küps übergehen."

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Küps über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2019 außer Kraft.

Küps, 22.11.2023

B. Rebhan

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 24/2023 vom 01.12.2023 bekannt gemacht.

Küps, 01.12.2023

B. Rébhan

Erster Bürgermeister





SATZUNG

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350) geändert, erlässt der Markt Küps die folgende

Satzung über das Bestattungswesen im Markt Küps Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt der Markt Küps als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Burkersdorf, Johannisthal, Küps, Oberlangenstadt, Theisenort und Tüschnitz,
- b) die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser und
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

II. Die Friedhöfe

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Küps als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen des Marktes Küps ist die Beisetzung
- a) der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
- b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,
- d) der verstorbenen Personen, die früher im Markt Küps gewohnt haben und ihre Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Krankenhaus, Altenheim, oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben, sowie
- e) der im Markt Küps geborenen Personen oder der Personen, die ab Geburt einen Wohnsitz in Küps hatten

gestattet.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Küps, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang der Friedhöfe bekannt gegeben. Bei dringendem Bedarf kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Markt Küps kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden. Den Anordnungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie die Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden);
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen:
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- e) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) das Ablegen von Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- h) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt Küps. Gleiches gilt für sonstige Gewerbetreibende, wenn die Ausübung ihrer Tätigkeit mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (5) Der Markt Küps kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.
- (6) Die Verfahren können auch über eine einheitliche Stelle und elektronisch abgewickelt werden. Über die Zulassung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 6 Wochen. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb vorgenannter Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den Friedhöfen sind rechtzeitig beim Markt Küps oder dem von ihm mit der Durchführung beauftragten Bestattungsunternehmen anzumelden; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Ein vorhandenes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (2) Der Markt Küps bzw. das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 9 Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen, Überurnen

Särge, Sargausstattungen, die Bekleidung von Leichen und die Überurnen müssen den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung -BestV-) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sie dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- a) 10 Jahre bei Embryonen, Feten und Fehlgeburten,
- b) 15 Jahre bei Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- c) 25 Jahre darüber hinaus.

Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt jeweils mit dem Tag der Beisetzung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Küps. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis kann nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (4) Der Markt Küps bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und lässt sie durchführen. Nicht behördlich oder gerichtlich angeordnete Umbettungen sollen möglichst in den Monaten Oktober bis März erfolgen. Wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, kann der Markt Küps auch anerkannten Bestattungsunternehmen erlauben, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Die Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Küps. An ihnen können nur anlässlich eines Todesfalles Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Grabnutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Wahlgräber,
- b) Urnenwahlgräber,
- c) Grüfte,
- d) Rasenurnengrabstätten,
- e) naturnahe Bestattungen und
- f) Ehrengrabstätten
- (2) Die Bereitstellung der einzelnen Grabstättenarten auf den Friedhöfen bestimmt der Markt Küps.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgräber), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit begründet wird; sie dürfen nicht als Grüfte ausgemauert werden. Die Lage der Wahlgräber wird im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt; bei neu angelegten Grabreihen erfolgt die Belegung der Reihe nach. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, wenn dies der Nutzungsberechtigte vor dem Ablauf beantragt und es der Platzbedarf des Friedhofes zulässt; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Der Nutzungsberechtigte wird auf diese Möglichkeit rechtzeitig vorher schriftlich hingewiesen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Auf Antrag kann der Markt Küps auch die Bestattung anderer Personen genehmigen, wenn dies die Belegung des Friedhofes zulässt.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder auf die Person, mit der er in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a-g fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht nur auf die in Absatz 5 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen, sondern auch auf andere Personen. Der Nutzungsberechtigte hat dies dem Markt Küps anzuzeigen und der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht daraufhin unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden; im zweiten Fall ist die entschädigungslose Übertragung des Nutzungsrechts auf den Markt Küps vorzeitig zulässig, wenn vorher die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß beseitigt worden ist. Die Rückgabe oder Übertragung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und schriftlich zu erklären.

§ 15 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Urnenstätten für unterirdische Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit begründet wird.
- (2) In einem Urnenwahlgrab dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnenwahlgräber.
- (4) Urnen dürfen auch in den anderen Grabstätten nach § 13 beigesetzt werden; pro m² 4 Urnen.

§ 16 Grüfte

Auf die bestehenden Grüfte sind die Vorschriften der §§ 14 und 15 analog anzuwenden.

§ 17 Rasenurnengrabstätten

- (1) Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Es dürfen nur selbstauflösende Urnen (Überurnen und Aschekapseln) verwendet werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung und Gestaltung außerhalb des Liegeplatzes gestattet.
- (3) Abweichend von § 23 erhalten die Rasenurnengrabstätten nur Liegeplatten mit den Maßen 50 x 40 x 7 cm. Die Liegeplatte muss vom Grabnutzungsberechtigten käuflich erworben und beschriftet werden.
- (4) Die Grabberechtigten können diese mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen lassen. Die Schrift in den Urnenplatten ist vertieft sandgestrahlt, verspachtelt, und geschliffen einzuarbeiten.

§ 18 Naturnahe Bestattungen

- (1) Für anonyme und teilanonyme Urnenbeisetzungen stehen auf den Friedhöfen gesondert ausgewiesene Rasenflächen zur Verfügung. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf ist möglich.
- (2) Es dürfen nur selbstauflösende Urnen (Überurnen und Aschekapseln) verwendet werden.
- (3) Die Bestattungsstelle der Urne innerhalb des Grabfeldes wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (4) Die gärtnerische Gestaltung liegt bei der Friedhofsverwaltung. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Das Aufstellen von Grabeinfassungen, Grabsteinen etc. durch Angehörige ist nicht zulässig. Eine Bepflanzung des Grabfeldes ist nicht gestattet. Blumen und Grabschmuck dürfen nur auf die dafür vorgesehene Sammelstelle gelegt oder gestellt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann an der Rasenfläche Stelen, einen Findling oder entsprechende Objekte zur Verfügung stellen, die mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen werden können.

Eine Verpflichtung zur Beschriftung besteht nicht.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Markt Küps.

§ 20 Maße

(1) Die einzelnen Grabstätten haben höchstens folgende Ausmaße:

1. Wahlgräber

a) Einzelgrab 2,00 m lang, 1,00 m breit, b) Doppelgrab 2,00 m lang, 1,80 m breit,

2. Urnenwahlgräber 1,00 m lang, 0,80 m breit.

Ansonsten richtet sich die Größe in den einzelnen Friedhöfen nach den benachbarten Grabstätten.

(2) Der Abstand zwischen den Grabstätten darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt ab der natürlichen Erdoberfläche bei

a) Erwachsenen 1,80 m

b) Kindern unter 12 Jahren 1,30 m

c) Kindern unter 7 Jahren 1,10 m

d) Kindern unter 2 Jahren 0,80 m

e) Urnen 0,60 m.

(4) Mit Genehmigung des Marktes Küps kann in einem Grab die erstverstorbene Person tiefergelegt werden (Tiefe bis Oberkante Sarg, ab der natürlichen Erdoberfläche, mindestens 1,80 m). Vor Ablauf der Ruhefrist kann dann an der gleichen Stelle eine weitere Erdbestattung in einer Tiefe gemäß Absatz 3 erfolgen.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Friedhöfe mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen der Gemeindeteile Burkersdorf, Johannisthal, Oberlangenstadt, Theisenort und Tüschnitz, sowie in Küps gelten keine besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck (§ 2) gewahrt wird und sie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit sowie des Wasserhaushaltes entspricht.

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege, sowie eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden; ausgenommen Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 24 Vernachlässigung der Pflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Marktes Küps innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Markt Küps in Verbindung zu setzen. Bleibt der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann der Markt Küps
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen, sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Markt Küps in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss vorher besonders angedroht worden sein. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen; gleichzeitig wird die Ersatzvornahme auf seine Kosten bestimmt.

VI. Die Grabmale und baulichen Anlagen

§ 25 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

- (1) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Friedhofes entsprechen (§ 22).
- (2) Jedes Grabmal hat rückseitig, an der rechten Ecke über dem Fundament, die Nummer des Grabes deutlich sichtbar zu tragen. Der Name des Herstellers darf nur an der Seiten- oder Rückenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)", in der jeweils gültigen Fassung. Die Standsicherheit der Grabmalanlagen muss auch beim Öffnen benachbarter Gräber gewährleistet sein.

§ 26 Zustimmungserfordernis für Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes Küps. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig; sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (2) Den schriftlichen Anträgen sind dreifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe seiner Fundamentierung, des Materials, seiner Farbe und Bearbeitung sowie Farbe, Material und Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen.
- (3) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofs (§ 2) wirkt, die Mindeststärke für die Standsicherheit eingehalten ist
- (4) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt Küps die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Verhältnisse hergestellt werden können. Der Markt Küps kann insbesondere verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§27 Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Auf den Friedhöfen dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, wenn gem. Art. 9a Abs. 2 BestG nachgewiesen wird, dass diese den Anforderungen des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung entsprechen. Grabmahle müssen demnach ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sein. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteines bis zum Endprodukt.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt Küps auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes Küps, nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt Küps berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen (Ersatzvornahme). Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist der Markt Küps berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen (Ersatzvornahme); er hat es dann drei Monate aufzubewahren.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Teilen davon verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Markt Küps kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Küps entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 4 Satz 1 kann der Markt Küps die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen; hiervon ausgenommen sind Grabmale nach § 28 Abs. 4 Satz 1, welche dann in das Eigentum des Marktes Küps übergehen. Werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten entfernt, so ist der Markt Küps berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die Grabstätte abräumen und entsorgen zu lassen. Der Markt Küps ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Sofern Grabstätten vom Markt Küps oder einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten - einschließlich Entsorgung - zu tragen (Ersatzvornahme). Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, gelten § 28 Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

(3) Der Markt Küps ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Nutzungsberechtigten kostenpflichtig entfernen und entsorgen zu lassen (Ersatzvornahme).

VII. Die Leichenhäuser

§ 30 Widmungszweck und Benutzung

- (1) Die Leichenhäuser dienen
- a) zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden,
- b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (nach der BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen; dies gilt auch bei rasch verwesenden bzw. abstoßend wirkenden Leichen oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes, weil der Verstorbene bei seinem Tod an einer Krankheit litt, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden, sowie wenn der Verdacht einer solchen Krankheit besteht.

Bei offener Aufbahrung, die nur im abschließbaren Teil des Leichenhauses erfolgen darf, ist der Sarg spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

- (3) Besucher und Angehörige haben nur in Begleitung des Friedhofspersonals Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Der Markt Küps kann aus besonderen Gründen, z.B. Tod infolge übertragbarer Krankheit, jeden Zutritt zum Leichenhaus sperren.
- (4) Eingesargte Leichen dürfen zum Trauergottesdienst in einer Kirche nur im geschlossenen Sarg und mit Erlaubnis des Marktes Küps aufgebahrt werden.
- (5) Bei einer Anordnung nach Abs. 3 Satz 2 oder Erlaubnis nach Abs. 4 ist vorher das Gesundheitsamt zu hören.
- (6) Lichtbildaufnahmen von offen aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Auftraggebers der Bestattung.

§ 31 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in ein Leichenhaus des Marktes Küps oder in eine entsprechend zugelassene Einrichtung eines Bestattungsunternehmers zu verbringen, es sei denn der Tod ist in einer Anstalt (z.B. Altenheim) eingetreten, welche geeignete Räumlichkeiten für die Aufbewahrung vorhält. Satz 1 gilt nicht, wenn die Leiche stattdessen unverzüglich an einen auswärtigen Ort zur Bestattung überführt wird. In jedem Fall sind die Vorschriften des Bestattungsrechts einzuhalten.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in eine der in Abs. 1 genannten Einrichtungen zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 32 Leistungen und Befugnisse

- (1) Das Friedhofspersonal erfüllt alle Verrichtungen, die von der Aufnahme eines Verstorbenen oder einer Totgeburt im Leichenhaus bis zum Schließen des Grabes notwendig oder üblich sind; gleiches gilt von der Anlieferung einer Urne bis nach deren Beisetzung. Das Friedhofspersonal führt auch grundsätzlich die Umbettungen aus. Sofern vor dem Ausheben eines Grabes Grabmale, Einfassungen, Fundamente oder anderes Grabzubehör entfernt werden müssen, hat dies der Nutzungsberechtigte selbst zu veranlassen.
- (2) Weiter hat das Friedhofspersonal für Ruhe und Ordnung im Friedhof zu sorgen, sowie auf die Einhaltung dieser Satzung bzw. der Friedhofsordnung durch die Besucher des Friedhofes und die berechtigten Gewerbetreibenden zu achten.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Haftung

Der Markt Küps haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§§ 1 und 31),
- 2. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5),
- 3. den Vorschriften über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
- 4. die Vorschriften über gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
- 5. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 22),
- 6. Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet, anbringt oder ändert (§ 26),
- 7. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentiert und befestigt (§ 28),
- 8. gegen die Vorschriften über das Entfernen der Grabanlagen verstößt (§ 29),
- 9. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt (§§ 23 und 24),
- 10. den Vorschriften über Leichenausgrabungen zuwiderhandelt (§ 11).

Für die Bewehrung ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) maßgebend.

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Markt Küps kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.01.2019 außer Kraft.

Küps, den 16.03.2021 MARKT KÜPS

Bernd Rebhan Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 17.03.2021 öffentlich durch Anschlag im Amtskasten am Rathaus Küps bekannt gemacht. Die Satzung wurde Im Mitteilungsblatt Nr. 6/2021 des Marktes Küps veröffentlicht.

Küps, 17.03.2021 **MARKT KÜPS**

Bernd Rebhan Erster Bürgermeister

